



Ausführliche Informationen zum Sach- und Rechtsstand in Bezug auf die Erhebung von Schmutzwasseranschlussbeiträgen

Sowohl das Verwaltungsgericht (VG) Potsdam als auch das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg gehen davon aus, dass die Beitragserhebung im Verbandsgebiet des WAZ „Nieplitz“ nicht von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betroffen ist.

Durch die aktuelle Rechtsprechung des VG Potsdam, vor dem noch einige Verfahren zur Erhebung von Schmutzwasseranschlussbeiträgen des WAZ „Nieplitz“ anhängig sind, wird die Auffassung unseres Zweckverbandes hinsichtlich der Rechtmäßigkeit seiner Beitragserhebung eindeutig bestätigt.

In mehreren Verfahren hat das VG Potsdam bereits mit seinen Urteilen die Klagen vollumfänglich abgewiesen (VG 8 K 4438/16; VG 8 K 2037/15; VG 8 K 1716/14). Zur Begründung bekräftigt das Gericht zunächst seine bisherige Auffassung als auch die vorliegenden Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg, dass durch die Gründung des Zweckverbandes im Jahre 2006 eine neue öffentliche Einrichtung entstanden ist, für die Beiträge zu erheben waren und sind. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei hierbei nicht anwendbar, da es sich um eine neue öffentliche Einrichtung handelt, die nach dem 31.12.1999 entstanden ist, sodass die alte Fassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Brb) nie einschlägig war – also nicht angewendet werden konnte.

Darüber hinaus nimmt das VG Potsdam von seiner damaligen Auffassung Abstand, wonach von den Mitgliedsgemeinden nicht erhobene Beiträge irrtümlicherweise wie gezahlte Beiträge behandelt werden sollten und somit bei der Beitragserhebung des Zweckverbandes als Abzugsbetrag eingesetzt werden sollten (zum Vergleich: Urteil VG 8 K 2979/14, VG 8 K 3465/13, VG 8 K 149/14 und VG 8 K 150/14).

Unser Informationsschreiben richtet sich zu diesem Zeitpunkt an Sie, da dem WAZ „Nieplitz“ nun die jüngste und lang erwartete Entscheidung zu einem beklagten Beitragsbescheid des OVG Berlin-Brandenburg vom 23.10.2019 (OVG 9 B 15.17) bekannt gegeben wurde. Diese stellt klar, dass die Erhebung von Schmutzwasseranschlussbeiträgen durch unseren Zweckverband rechtmäßig erfolgt ist. Auch wurde mit Datum vom 08.11.2019 ein Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung vom OVG Berlin-Brandenburg abgelehnt.

Es bedeutet für den WAZ „Nieplitz“ nunmehr, dass er die Beiträge entsprechend seiner Beitragsatzung gegenüber allen angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücken erheben muss, auch wenn diese bereits vor dem 01.01.2000 an eine öffentliche Anlage der Gemeinde Seddiner See mit Ortsteilen bzw. der Stadt Beelitz mit Ortsteilen angeschlossen waren. Auch ist das Vorgehen des Zweckverbandes rechtmäßig, dass die bereits tatsächlich gezahlten Beträge angerechnet wurden.

Eine weitere Bestätigung der Rechtsposition des WAZ „Nieplitz“ liegt auch in der vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 27.06.2019 (III ZR 93/18) vertretenen Auffassung. In diesem sehr

umfangreichen und ausführlichen Urteil wird festgestellt, dass den von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betroffenen Beitragszahlern kein Schadenersatz nach dem Staatshaftungsgesetz zusteht. Die Beitragsbescheide gegenüber Grundstücken, die bereits vor dem 01.01.2000 an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, sind auch aus Sicht des Bundesgerichtshofes nicht rechtswidrig.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass über die Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide nicht die Zivilgerichte (und damit auch nicht der Bundesgerichtshof), sondern die Verwaltungsgerichte bis zum Bundesverwaltungsgericht entscheiden.

Aufgrund der hier dargestellten Sach- und Rechtslage sieht der WAZ „Nieplitz“ nun keine rechtliche Möglichkeit mehr, noch weitere Entscheidungen des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg oder gar des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten und bereitet daher den Abschluss der bestehenden Widerspruchsverfahren vor.

Demzufolge wird es dann auch erforderlich sein, die bei bestimmten Fallgruppen gewährte Aussetzung der Vollziehung zu beenden sowie die bisher aus anderen Gründen ausgebliebenen oder nicht vollständig gezahlten Beiträge einzufordern.

Dennoch soll nun eine verträgliche Lösung für die Begleichung der bestehenden Beitragsforderungen gefunden werden. Aus diesem Grund wird derzeit geprüft, ob zumindest die anfallenden Zinsen und Säumniszuschläge für nicht gezahlte Beiträge moderat gehalten werden können. Entsprechende Aussagen sind zurzeit jedoch noch nicht möglich. In Härtefällen besteht auch grundsätzlich die Möglichkeit, Stundungen und Ratenzahlungen zu vereinbaren.

Dieses Schreiben stellt eine **allgemeine Information** über den „Status quo“ der Beitragserhebung in unserem Verbandsgebiet. Welche Bedeutung dies für jeden einzelnen Beitragspflichtigen hat, werden wir zu Beginn des neuen Jahres jedem ausführlich - auf jeden einzelnen Bescheid bezogen - mitteilen.

Ihr WAZ „Nieplitz“